

Bericht

für den Haupt- u. Finanzausschuss, TOP 6.3 Vorlagdatum 16.9.13

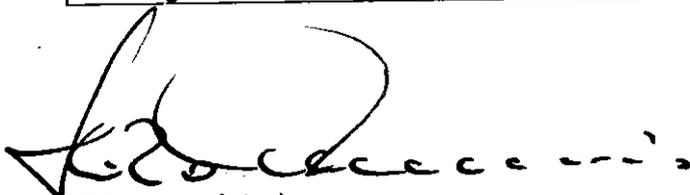
Weisungsrechte der Stadt aus dem Gesellschaftsvertrag der HVB GmbH & Co. KG

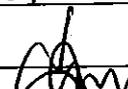
Berichterstatter : Herr Maurer

Bereich : Allgemeine Verwaltung

- Einzelbericht
- Fortlaufende Nr. (letzter Bericht vom)

BERICHT	NOTIZEN
<p>In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02.09.2013 wurde auf Anfrage der Stadtvertreterin Frau Rübenkamp über die Verfahrensweise bei evtl. notwendigen Weisungen des Hauptausschusses als Steuerungsorgan der wirtschaftlichen Betätigung (Eigengesellschaften, Eigenbetriebe) beraten.</p> <p>Nach der Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein am 13. April 2012 zur wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung (§§ 101 – 108 GO) der Gemeinden und der anschließenden Veröffentlichung der Ausführungserlasse hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 21. März 2013 eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der HVB – Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG beschlossen.</p> <p>Die Verwaltungsvorlage vom 08. März 2013 nebst Anlagen ist diesem Bericht zur Vervollständigung der maßgeblichen Unterlagen aller Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses für diese Wahlzeit noch einmal beigefügt. Auf die dortigen Ausführungen wird inhaltlich verwiesen.</p> <p>Der Gesellschaftsvertrag der HVB wurde am 26. März 2013 ausgefertigt und ist am 01. Juni 2013 in Kraft getreten.</p> <p>Um ergänzende Kenntnisnahme wird gebeten.</p>	


 (Bürgermeister)

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
des Finanz- und Wirtschaftsausschusses		
des Hauptausschusses		
der Stadtvertretung	21.03.13	10

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

Gesellschaftsvertrag der HVB Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG

hier: Weisungs- und sonstige Rechte der Stadt Heiligenhafen

A) SACHVERHALT

Am 13. April 2012 ist das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. U. a. haben sich Veränderungen in den Vorschriften zur wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinden (§§ 101 – 108 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - GO) ergeben, die nach dem unveröffentlichten Ausführungserlass zur Änderung der Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden Konkretisierungen erfordern. Bereits der (veröffentlichte) Runderlass des Innenministeriums vom 22. Mai 2012 (IV 311/IV 318) sieht dazu vor, dass die Gemeinde in der Satzung einer Gesellschaft (oder wie hier im Vertrag) regeln soll, dass die Gemeindevertretung den von der Gemeinde in der Gesellschaft bestellten oder auf Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates (oder eines entsprechenden Überwachungsorgans) Weisungen erteilen kann. Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen haben die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaften dabei das Interesse der Gemeinde zu verfolgen; sie sollen im Sinne der Beschlüsse der Gemeindevertretung handeln und haben die Gemeindevertretung über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen (§ 104 Abs. 1 GO).

Der Ausgestaltung der Satzung bzw. Gesellschaftsverträge soll höchste Priorität beigemessen werden.

Die Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und der privatrechtlichen Beteiligungen der Stadt obliegt Kraft Gesetzes dem Hauptausschuss (§ 45 b Abs. 4 GO). Die hierzu

möglichen näheren Regelungen wurden in der städtischen Hauptsatzung dergestalt umgesetzt, dass zum Aufgabenbereich des Haupt- und Finanzausschusses (in der Fassung der 5. Änderung der Hauptsatzung, Inkrafttreten zum 1. Juni 2013!) u. a. die Steuerung städtischer Beteiligungen im Rahmen des Berichtswesens gehört.

Die Steuerung erfolgt z. B. dadurch, dass der Hauptausschuss Berichte zu den Beteiligungen entgegennimmt und die Steuerung vornimmt. In diesem Zusammenhang wurde auch seitens des Fachdienstes Kommunalaufsicht des Kreises Ostholstein mit der bekannten Verfügung vom 5. September 2012 (Geschäftszeichen 3.15.2-23-21) an den Vorsitzenden des Hauptausschusses, Herrn Stv. Gaarz, darauf hingewiesen, dass die Vertreter/innen der Stadt in Gesellschaften – immer vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen – das Interesse der Stadt zu verfolgen haben. Sie sollen im Sinne der Beschlüsse der städtischen Gremien handeln und haben die Stadtvertretung über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen (siehe auch oben).

Der Hauptausschuss kann im Rahmen der ihm obliegenden Steuerung den von der Stadt bestellten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen. Hierzu ist der Hauptausschuss nach § 104 Abs. 2 i. V. m. § 25 Abs. 1 GO berechtigt. Zum Weisungsrecht wird von der Kommunalaufsicht im Übrigen angemerkt, dass eine kommunale Gesellschaft öffentliche Aufgaben wahrnimmt bzw. einem öffentlichen Zweck dient. Die Interessen der Gesellschaft seien daher in der Regel deckungsgleich mit den Interessen der Stadt, so dass keine diesbezügliche Diskrepanz zwischen der tragenden Stadt und einer städtischen (Eigen-) Gesellschaft bestehen kann. Von dem Weisungsrecht sollte jedoch nur in wichtigen Angelegenheiten Gebrauch gemacht werden.

Der Erlass führt dazu im Einzelnen folgendes aus:

Das nunmehr konkretisierte Weisungsrecht bedeutet die Möglichkeit Aufsichtsratsmitgliedern Weisungen erteilen zu können. Dem folgt jedoch nicht, dass jedwede Entscheidung der Aufsichtsratsmitglieder durch Weisungen belegt werden sollte. Mit der Entscheidung, eine formelle Ausgliederung im Rahmen privatrechtlicher Gesellschaften vorzunehmen, wurde in der Regel auch das Ziel einer erhöhten Handlungsfähigkeit und Autonomie einer Gesellschaft verfolgt. Dieses Ziel sollte folglich nicht durch eine zu extensive Nutzung des Weisungsrechts konterkariert werden. Insbesondere ist festzuhalten, dass bei einem funktionsfähigen Beteiligungsmanagement und einer klaren Aufgabentrennung zwischen dem Haupt- und Ehrenamt und der

Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat bereits eine sachgerechte Steuerung der Gesellschaft erfolgen kann.

Die Geschäftsführung der HVB ist mit Schreiben vom 30.10.2012 gebeten worden, Vorstellungen zu entwickeln, welche Änderungen nach dortiger Auffassung in Ausführung der geänderten Gesetzeslage im Einzelnen in den Gesellschaftsvertrag einfließen können. Gleichzeitig wurde angeboten, diese Vorschläge im Rahmen dieser Verwaltungsvorlage zur Änderung des Gesellschaftsvertrages in die städtischen Gremien einzubringen. Die HVB hat im Beteiligungsverfahren, wie aus dem in der Anlage beigefügten Schreiben vom 22.2.2013 ersichtlich, Vorschläge unterbreitet.

B) STELLUNGNAHME

Seitens der Verwaltung wird gebeten, dem beigefügten Gesellschaftsvertrag mit einem Inkrafttreten zum 1. Juni 2013 (Änderung der Hauptsatzung) zuzustimmen. Nach Absprache mit der Geschäftsführung wurden in die Neufassung des Vertrages alle bisherigen Änderungen eingepflegt, so dass für die neue Wahlzeit der Stadtvertretung (und des Aufsichtsrates) ein aktuelles und vollständiges Vertragswerk zur Verfügung stände.

Im Einzelnen werden folgende Änderungen vorgeschlagen bzw. ergänzende Erläuterungen gegeben:

1. Öffentlich-rechtliche Weisungsrechte

hier: § 9 (Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates)

Im § 9 wurde folgender Abs. 8 angefügt:

„Der Hauptausschuss kann den Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.“

Erläuterungen wurden ausführlich im Sachverhalt dargestellt, so dass auf weitere Ausführungen an dieser Stelle verzichtet wird. Inwieweit eine Konkretisierung der Angelegenheiten und Tatbestände zur Notwendigkeit der Weisung, z. B. in einer Zuständigkeitsordnung erfolgt, sollte nach Ansicht der Verwaltung im Hauptausschuss noch einmal ergänzend diskutiert werden, dabei könnten beispielsweise Zuständigkeiten mit Wertgrenzen versehen und/oder eine Positivliste aufgestellt werden.

2. Zustimmungsvorbehalt bei Ausweitung von Beteiligungen

Die Ausweitung des Zustimmungsvorbehaltes nach § 102 Abs. 5 Satz 1 GO auf mittelbare Beteiligungen wurde zur Harmonisierung auf Länderebene und Klarstellung der bisherigen Rechtslage notwendig. Durch die Regelung muss die Stadtvertretung oder der Hauptausschuss zwingend über alle Beteiligungen und wirtschaftlichen Aktivitäten entscheiden. Insbesondere aufgrund der zunehmenden Holdingstrukturen der Gemeinden bzw. deren gemeindlicher Unternehmen könnte der Einfluss der Stadtvertretung oder des Hauptausschusses systematisch umgangen werden. Das Ergebnis wäre – so jedenfalls die Befürchtung im ministeriellen Erlass - dass enorme Risiken in Enkel-, Urenkel- und Ururenkelgesellschaften etc. aufgebaut werden könnten, ohne dass das Haupt- oder Ehrenamt der Stadt Einfluss hätten.

Der Gesellschaftsvertrag der HVB – Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG ermächtigt diese im § 2 Abs. 2 zur Förderung des Gesellschaftszwecks (Betrieb eines Kommunalhafens und eines Jachthafens, Durchführung des Stadtbusverkehrs, Betrieb von Einrichtungen für den ruhenden Verkehr, Herstellung, Unterhaltung und Erweiterung der touristischen Infrastruktur, Erbringung kommunaler Leistungen) andere Unternehmen zu betreiben, sich an diesen zu beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe zu erwerben, zu errichten, zu pachten oder als Gesellschaft aufzunehmen.

Nach dem geltenden Gesellschaftsvertrag der HVB (§ 13 Abs. 1 Buchst. I)) unterliegt der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung, die wiederum von einem von der Stadtvertretung benannten Vertreter (Bürgermeister) wahrgenommen wird. Der Hauptausschuss/die Stadt Heiligenhafen weist diesen nach § 13 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages an, welchen Beschluss er in der Gesellschafterversammlung zu fassen hat.

Nach Auffassung der Verwaltung bedarf es daher einer Änderung des Gesellschaftsvertrages in dieser Hinsicht nicht.

3. Zustimmungsvorbehalte bei Erhöhung der Beteiligung und wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrages

Nach § 102 Abs. 5 Satz 3 GO bedarf die Erhöhung einer Beteiligung und wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere des Gesellschaftszwecks, der vorherigen Zustimmung der Stadtvertretung oder des Hauptausschusses (im Falle der Übertragung nach § 28 Satz 1 Nr. 18 GO). Die Ausweitung der

zustimmungspflichtigen Tatbestände auf die Erhöhung einer Beteiligung soll eine ausreichende Einflussmöglichkeit des Haupt- und Ehrenamtes ermöglichen, da mit jeder Beteiligungserhöhung auch eine Risikoerhöhung einhergeht.

Diese Regelung greift allerdings nur ein, wenn kommunale Körperschaften allein oder gemeinsam über eine Mehrheitsbeteiligung an der Gesellschaft verfügen. Sie gilt auch lediglich für den ersten Fall der Unterbeteiligung.

Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der HVB erscheint in dieser Hinsicht entbehrlich, da § 13 Abs. 1 Buchst. a) eine Änderung des Gesellschaftsvertrages unter die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung stellt, für die wiederum die Ausführungen zu Ziffer 2 Abs. 2 weiter oben gelten.

4. Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften

hier: § 13 (Aufgaben der Gesellschafterversammlung)

Nach § 104 Abs. 1 S. 1 GO werden künftig die Vertreter/innen der Stadt in Gesellschaften, die der Stadt gehören (Eigengesellschaften), und in Gesellschaften, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, von der Stadt bestellt. Während bei den Eigengesellschaften und der unmittelbaren Beteiligung bereits so verfahren wird, ist bei der mittelbaren Beteiligung (z.B. LTO Ostseespitze) bislang die Vertretung über den Aufsichtsrat der HVB vorgenommen worden („Handlungsbevollmächtigte“ gem. § 11 Abs. 3 Buchst. e)). Es bedarf in dieser Hinsicht einer ergänzenden Regelung im Gesellschaftsvertrag. Hinzuweisen ist auch in diesem Zusammenhang auf § 25 GO (Vertretung der Gemeinde in Vereinigungen), der nach § 104 Abs. 2 GO entsprechend gilt. Danach haben Ehrenbeamte/innen und ehrenamtlich tätige Bürger/innen, die mit der Vertretung der Stadt in juristischen Personen oder in sonstigen Vereinigungen beauftragt sind, die Weisungen der Stadt zu befolgen.

Zur Klarstellung der Verpflichtung aus § 104 Abs.1 S. 1 GO empfiehlt es sich nach Ansicht der Verwaltung eine Bestimmung in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

Im § 13 Abs.1 wurde daher folgender Buchst. m) angefügt:

„m) die Bestellung von Vertretern/innen in Unternehmen und Beteiligungen.“

5. Beauftragung von Vertretern/innen

Nach § 104 Abs. 1 S. 2 GO soll der gesetzliche Vertreter der Stadt (gem. § 64 GO der hauptamtliche Bürgermeister) diese in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Gesellschaft, an der eine Beteiligung besteht, vertreten. Er kann einen Beschäftigten der Stadt, vorzugsweise den für das

Beteiligungsmanagement zuständigen Beschäftigten, mit seiner Vertretung beauftragen.

Im Gesellschaftsvertrag der HVB ist im § 13 Abs. 2 eine Regelung in dieser Hinsicht vorgesehen. Der Vertreter der Stadt wird demnach von der Stadtvertretung benannt. Dies ist nach § 28 Nr. 20 GO ohnehin vorbehaltene Entscheidung der Stadtvertretung, die allerdings lediglich in sogenannten atypischen Fällen von der Soll-Vorschrift (s.o.) abweichen kann; etwa dann, wenn dem „gewichtige“ Gründe entgegenstehen wie z.B. ein Abwahlverfahren oder ähnliches.

Eine weitere Regelung in den Gesellschaftsverträgen der HVB GmbH & Co. KG oder der HVB Beteiligungsgesellschaft ist daher entbehrlich.

6. Steuerung und Kontrolle der Stadtvertretung über Unternehmen

Der Erlass des Innenministeriums sieht zu der betreffenden Änderung in der GO folgendes vor:

Der in § 104 Abs. GO neu eingefügte Satz 3 normiert, dass die Vertreter/innen der Gemeinde in Gesellschaften

1. das Interesse der Gemeinde zu verfolgen haben;
2. im Sinne der Beschlüsse der Gemeindevertretung handeln sollen und
3. die Gemeindevertretung über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen haben.

Diese Regelung steht unter Vorbehalt entgegenstehender gesetzlicher, insbesondere gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen. Vertreter/innen sind hier sowohl die gesetzlichen Vertretungen als auch die Vertretungen in den Aufsichtsräten.

Die überwiegend im Eigentum der Stadt befindlichen Unternehmen sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesgerichtshofes Teil der Stadtverwaltung im materiell-rechtlichen Sinne. Daraus folgt die Pflicht der Stadtvertretung, die Steuerung und die Kontrolle über diese Unternehmen wahrzunehmen. Die Stadtvertretung ist die gewählte Vertretung der Bürger/innen und folglich als oberstes Willensbildung- und Beschlussorgan für alle wichtigen städtischen Führungs- und Kontrollaufgaben zuständig. Diese kommunalverfassungsrechtliche Kontrollkompetenz beinhaltet die Zuständigkeit der Stadtvertreter/innen zur Überwachung der Recht- und Zweckmäßigkeit des Handelns der Unternehmen, welche sich aus der Trennung zwischen der Willensbildung durch die Stadtvertretung und der Willensausübung durch die Stadtverwaltung bzw. hier der

Unternehmen ergibt. Die Stadtvertretung ist berechtigt und verpflichtet, die Aufgabenplanung und Aufgabendurchführung kommunaler Gesellschaften zu überwachen, um sicherstellen zu können, dass der gemeinwohlorientierte öffentliche Zweck sach- und interessengerecht durch die Unternehmen erfüllt wird.

Dabei ist festzuhalten, dass Zweck der Auskunftspflicht und auch des Weisungsrechtes ist, dass die politisch legitimierten Stadtvertreter/innen die Geschäftspolitik der Unternehmen der Gemeinde steuern können und somit eine demokratische Kontrolle der öffentlichen Unternehmen der Stadt sichergestellt wird. Die Entscheidung darüber, was zu einer Verbesserung der Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten beiträgt und folglich dazu geeignet ist, eine Abkopplung der kommunalen Gesellschaften von der Stadt zu verhindern, trifft die Stadtvertretung unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten vor Ort. In der Regel werden alle Informationen, deren Kenntnis für die Führung und den Betrieb der Gesellschaften von erheblichem Gewicht sind, besondere Relevanz besitzen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Daten und Fakten dem kaufmännischen, finanziellen, technischen, planerischen und personellen Bereich der Gesellschaft entstammen. Darüber hinaus muss die Information so rechtzeitig erfolgen, dass eine Willensbildung in der Stadtvertretung oder im Hauptausschuss (s.o.) und eine diesbezügliche Einflussnahme noch wirkungsvoll möglich ist.

Zu beachten ist jedoch, dass die gemeindlichen Unternehmen formell ausgegliedert und rechtlich selbstständig sind, so dass die nachträgliche, begleitende und zukunftsgerichtete Kontrolle durch die Stadtvertretung nicht ausnahmslos erfolgen kann. Die formelle Verselbstständigung verlangt eine inhaltliche Begrenzung der Kontrollkompetenz auf eine Richtungskontrolle der wesentlichen unternehmensinternen Abläufe, denn nur die essentiellen Handlungen und Entscheidungen über die Führung und den Betrieb öffentlicher Unternehmen werden durch die Stadtvertretung kontrolliert werden können. Nicht alle, sondern vielmehr die zentralen Angelegenheiten unterliegen einer Überwachung durch die Stadtvertretung, so dass die Überwachung unternehmerischer Handlungen und Entscheidungen, die für die Führung und den Betrieb kommunaler Gesellschaften keine große Bedeutung besitzen, den zuständigen Unternehmensorganen vorbehalten bleiben müssen. Unternehmerische Einzelfallentscheidungen unterliegen nur dann der Kontrolle, wenn die Kenntnis für die vorzunehmende Richtungskontrolle erforderlich und unverzichtbar ist oder es sich um Einzelfallentscheidungen von erheblicher Bedeutung für die

Führung und den Betrieb des kommunalen Unternehmens handelt. Bei dieser Abgrenzung ist zu bedenken, dass die erhöhte Handlungsfähigkeit und die Autonomie einer Gesellschaft auch maßgebliche Gründe für die Ausgliederung bzw. Umwandlung in eine privatrechtliche Gesellschaft waren.

Nach den Grundsätzen zum Berichtswesen für den Hauptausschuss, die in der letzten Wahlzeit bereits umfängliche Modifizierungen erhielten und während der bestehenden Testphase laufend überarbeitet werden, sind regelmäßige Berichte der Geschäftsführung der HVB vorgesehen und werden entsprechend praktiziert. Nach Auffassung der Verwaltung sollte dieses Verfahren ergänzt durch Berichte der Aufsichtsratsmitglieder beibehalten werden. Änderungen bzw. Nachjustierungen sind jederzeit im Rahmen der Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung durch einfachen Beschluss des Hauptausschusses nach § 45 b und c GO und der Stadtvertretung möglich.

Aus diesen Gründen erscheint nach Ansicht der Verwaltung eine Ausweitung der Berichtspflichten entbehrlich.

In Abstimmung mit der Geschäftsführung der HVB wird daher vorgeschlagen, den beiliegenden Gesellschaftsvertrag zu beschließen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Finanzielle Auswirkungen durch eine Neufassung des Gesellschaftsvertrages der HVB Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG sind im städtischen Haushalt 2013 nicht zu erwarten.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Dem vorgelegten Gesellschaftsvertrag der HVB Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG mit einem Inkrafttreten zum 01. Juni 2013 wird zugestimmt/mit folgenden Änderungen zugestimmt:



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	8/3.13
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	

HVB GmbH & Co. KG – Am Jachthafen 4 a – 23774 Heiligenhafen

Stadt Heiligenhafen
Fachbereich 1 – Allgemeine Verwaltung
Herrn Maurer

Durch Hauspost

Am Jachthafen 4 a, 23774 Heiligenhafen
Postfach 13 45, 23773 Heiligenhafen
Telefon (0 43 62) 50 34 0
Telefax (0 43 62) 50 34 22
Sitz der Gesellschaft: Heiligenhafen
Geschäftsführerin: HVB-Beteiligungsgesellschaft mbH;
diese vertreten durch die Geschäftsführer
Manfred Wohnrade und Joachim Gabriel
Amtsgericht Lübeck HRA 2027
25 281 43505 Ust-IdNr. DE218263985
Bankverbindungen: Sparkasse Ostholstein
BLZ: 213 522 40, Nr. 71.018.279
IBAN: DE29 2135 2240 0071 0182 79
BIC: NOLADE214HO
VR Bank Ostholstein Nord - Plön eG
BLZ: 213 900 08, Nr.: 275 050
IBAN: DE18 2139 0008 0000 2750 50
BIC: GENODEF1NSH
e-mail: info@hvbkg.de Internet: www.hvbkg.de

Geschäftszeichen	Auskunft erteilt	e-mail	☎ 50 34	Datum
000-01	Herr Gabriel	j.gabriel@hvbkg.de	0	22.02.2013/ve.

Gesellschaftsvertrag der HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co.KG

hier: Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden
Ihr Schreiben vom 30.10.2012; Aktenzeichen: 901-01

Sehr geehrter Herr Maurer,

bei unserer Stellungnahme in der oben genannten Angelegenheit möchten wir uns an der Gliederung des Ausführungserlasses des Innenministers zur Änderung der Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden orientieren.

Wir nehmen zu der Thematik, soweit sie die örtlichen Verhältnisse betrifft, wie folgt Stellung:

2.1. Öffentlich-rechtliche Weisungsrechte der Gemeinde (§ 102 Abs. 4 GO)

Es besteht nach unserer Ansicht kein Hinderungsgrund, das Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrates gemäß § 102 Abs. 4 GO in den Gesellschaftsvertrag der HVB zu übernehmen. Dieses könnte etwa durch die Einfügung eines Absatzes 8 in § 9 des Gesellschaftsvertrages mit folgender Formulierung geschehen:
„Die Stadtvertretung kann den von der Stadt Heiligenhafen entsandten Mitgliedern gem. § 102 Abs. 4 GO Weisungen erteilen.“

In der Praxis sollte nach Ansicht der Geschäftsführung dieses Weisungsrecht entsprechend der Ausführungen des Innenministeriums in Abs. 3 auf Seite 8 des Erlasses zurückhaltend gehandhabt werden.

Durch die nachhaltige und umfassende Information neben dem Aufsichtsrat auch des Hauptausschusses der Stadt Heiligenhafen, dem das Teilnehmungsmanagements für die Stadt

Heiligenhafen nach unserer Kenntnis übertragen ist, ist ein funktionsfähiges Beteiligungsmanagement mit einer klaren Aufgabentrennung zwischen dem Haupt- und dem Ehrenamt und der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung und dem Aufsichtsrat gegeben.

2.2. Zustimmungsvorbehalt bei Ausweitung von Beteiligungen (§ 102 Abs. 5 Satz 1 GO)

Hier bedarf es unserer Ansicht nach keiner Ergänzung des Gesellschaftsvertrages. Die Stadtvertretung entscheidet bereits jetzt über die Veränderung von Beteiligungen und ähnlichen Aktivitäten der HVB GmbH & Co. KG.

2.3. Zustimmungsvorbehalte bei Erhöhung der Beteiligung und wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 102 Abs. 5 Satz 3 GO)

Auch die von diesem Abschnitt des Erlasses erfassten Sachverhalte werden bereits so gehandhabt. Eine Ergänzung des Gesellschaftsvertrages der HVB bedarf es unserer Ansicht nach daher nicht.

3.2. Beauftragung von Vertretern (§ 104 Abs. 1 Satz 2 GO)

Auch diese Vorgabe wird durch die Gesellschaftsverträge der HVB GmbH & Co. KG und der HVB Beteiligungsgesellschaft mbH bereit abgebildet. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vertritt die Stadt Heiligenhafen in der Gesellschafterversammlung der HVB wie auch in der der HVB-Beteiligungsgesellschaft mbH.

3.3. Steuerung und Kontrolle der Gemeindevertretung über Unternehmen (§ 104 Abs. 1 Satz 3 GO)

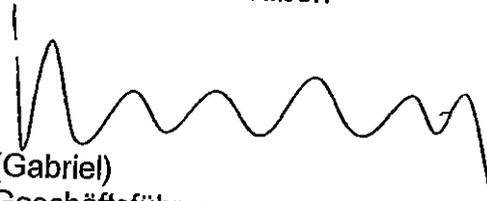
Auch in dieser Hinsicht ist eine Ergänzung der Gesellschaftsverträge weder der HVB GmbH & Co. KG noch der HVB-Beteiligungsgesellschaft mbH erforderlich. Die Geschäftsführer unterrichten die Stadtvertretung über die Stadtverwaltung schriftlich und den Hauptausschuss in jeder Sitzung mündlich über wichtige Angelegenheiten der Gesellschaften. Gleiches gilt für den Bürgermeister.

Generell ist bezüglich der von dem Ausführungserlass zur Änderung der Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden erfassten städtischen Gesellschaften HVB GmbH & Co. KG und HVB-Beteiligungsgesellschaft mbH noch einmal in Erinnerung zu rufen, dass an diesen Gesellschaften ausschließlich die Stadt Heiligenhafen beteiligt ist.

Bei der Vielzahl von strukturierten Informationsverpflichtungen der Geschäftsführung gegenüber den Selbstverwaltung und der Hauptverwaltung und des Bürgermeisters als Vertreter der Stadt in den Gesellschaftsgremien und der Mitglieder des Aufsichtsrates ist sichergestellt, dass die Stadtvertretung wie auch der Hauptausschuss jederzeit über alle wirtschaftlichen Aktivitäten der Gesellschaft unterrichtet ist. Darüber hinaus steht die Geschäftsführung wie die Vergangenheit gezeigt hat bei Bedarf für zusätzliche Auskünfte jederzeit zur Verfügung.

Wir hoffen, mit diesen Ausführungen einen Beitrag zur Umsetzung der erweiterten Regelungen der Gemeindeordnung zur wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden geleistet zu haben und stehen Ihnen für weitere Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


(Gabriel)
Geschäftsführer

GESELLSCHAFTSVERTRAG
der HVB - Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

“HVB - Heiligenhafener Verkehrsbetriebe
GmbH & Co. KG”

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Heiligenhafen.

(3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit eingegangen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens sind

- * der Betrieb eines Kommunalhafens und eines Jachthafens,
- * die Durchführung des Stadtbusverkehrs,
- * der Betrieb von Einrichtungen für den ruhenden Verkehr,
- * die Herstellung, die Unterhaltung und die Erweiterung der touristischen Infrastruktur der Stadt Heiligenhafen und
- * die Erbringung kommunaler Leistungen.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Förderung des Gesellschaftszwecks andere Unternehmen zu betreiben, sich an ihnen zu beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe zu erwerben, zu errichten, zu pachten oder als Gesellschaft aufzunehmen.

(3) Werden durch Planungen bzw. sonstige Vorhaben der Gesellschaft die Interessen der Stadt Heiligenhafen berührt, so ist der/die Bürgermeister/in zu unterrichten. Zu diesem Zweck kann der/die Bürgermeister/in von den Geschäftsführern/innen jederzeit Auskunft und Einsicht in die Akten verlangen. Werden durch Planungen bzw. sonstige Vorhaben der Stadt Heiligenhafen die Interessen der Gesellschaft berührt, so steht den Geschäftsführern/innen ein gleiches Informationsrecht gegenüber der Stadt Heiligenhafen zu.

§ 3

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Gesellschaft entstanden ist.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 4

Gesellschafter und Einlagen

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die HVB-Beteiligungsgesellschaft mbH. Diese leistet keine Kapitaleinlage und erhält keinen Kapitalanteil.
- (2) Einzige Kommanditistin ist die Stadt Heiligenhafen, mit einer Kommanditeinlage von 1.826.000,00 €.

§ 5

Gesellschafterkonten

- (1) Die Kommanditeinlagen werden auf einem Kapitalkonto I verbucht, das unverändert bleibt und unverzinslich ist.
- (2) Daneben wird für jeden Kommanditisten ein in Soll und Haben unverzinsliches Kapitalkonto II geführt, auf dem gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 und 4 nicht entnahmefähige Gewinnanteile gutgeschrieben werden und auf dem der Anteil des Kommanditisten an einem Verlust verbucht wird. Entnahmen zu Lasten dieses Kapitalkontos II sind nicht zulässig.
- (3) Für jeden Gesellschafter wird außerdem ein Darlehenskonto als laufendes Konto geführt. Auf dem Darlehenskonto werden auf den Gesellschafter entfallende entnahmefähige Gewinnanteile gutgeschrieben. Der Gesellschafter kann über sein Guthaben auf dem Darlehenskonto jederzeit verfügen. Entnahmen, durch die ein negativer Saldo entstünde, sind nicht zulässig. Die Darlehenskonten werden mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
- (4) Der die nominelle Erhöhung des Kapitalanteils übersteigende Betrag wird einer gesamthänderisch gebundenen Rücklage der Gesellschaft gutgebracht. Diese Rücklage hat dieselbe Funktion wie die Kapitalrücklage einer Kapitalgesellschaft. Verluste der Gesellschaft

sind zunächst aus der Kapitalrücklage der Gesellschaft zu decken. Soweit diese hierzu nicht ausreichen sollte, werden die Verluste mit den Gewinnen der nachfolgenden Jahre ausgeglichen. Entnahmen sind nur aufgrund eines Gesellschaftsbeschlusses möglich.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.
- (2) Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln seiner vertragsmäßigen Mitglieder, der Beschluss der Gesellschafterversammlung der Einstimmigkeit.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat und
- die Gesellschafterversammlung

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist allein die HVB-Beteiligungsgesellschaft mbH berechtigt und verpflichtet. Sie und ihr/e Geschäftsführer/innen sind für alle Rechtshandlungen, die die GmbH mit oder gegenüber der Gesellschaft vornimmt, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die GmbH hat Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft erforderlich sind.
- (3) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen.

- (4) Die Geschäftsführung ist für die Einhaltung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 107 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zuständig.
- (5) Die Geschäftsführung hat auf geeignete Weise auf die Gleichstellung von Frauen und Männern hinzuwirken. Für die Gesellschaft sind die für die Stadt Heiligenhafen geltenden gleichstellungsrechtlichen Vorschriften anzuwenden.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Heiligenhafen ist auch zuständig für die Gesellschaft.

§ 9

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Vorschriften des Aktienrechtes über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern:
 - a) dem/der Bürgermeister/in der Stadt Heiligenhafen kraft Amtes,
 - b) je einem weiteren Mitglied der in der Stadtvertretung vertretenen Fraktionen und
 - c) weiteren durch die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen aus ihrer Mitte entsandten Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Sainte-Laguë-Verfahren) bestellt werden.Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlzeit der Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann das Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.
- (5) War für die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes die Zugehörigkeit zur Stadtvertretung oder zur Verwaltung der Stadt Heiligenhafen bestimmend, endet das Amt mit dem Ausscheiden aus Stadtvertretung oder Verwaltung. Von dieser Bestimmung unberührt bleibt Abs. 3 Satz 2.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung abberufen werden.

- (7) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, entsendet die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen für die restliche Amtszeit eine/n Nachfolger/in.
- (8) Der Hauptausschuss kann den Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.

§ 10

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

Vergütung der Mitglieder

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und seinen/ihre Stellvertreter/in für die in § 9 Abs. 3 festgelegte Amtsdauer. Der/Die Stellvertreter/in handelt bei Verhinderung des/der Vorsitzenden. Scheiden der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von dem/der Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
- (3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auch dann beschlussfähig ist, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von jeweils 29,00 € monatlich.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von der/dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der HVB - Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG" abgegeben.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeiten der Geschäftsführung.
- 2) Der/Die Geschäftsführer/in wird vom Aufsichtsrat im vorherigen Einverständnis mit den Gesellschaftern bestellt und abberufen. Abweichend hiervon wird der/die erste Geschäftsführer/in bei Gründung der Gesellschaft durch die Gesellschafterin Stadt Heiligenhafen bestellt. Der Aufsichtsrat kann den/die Geschäftsführer/in von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Aufsichtsrat schließt den Anstellungsvertrag mit dem/der Geschäftsführer/in ab. Er ist ebenso für die Änderung und Ergänzung des Anstellungsvertrages sowie für dessen Kündigung oder anderweitigen Beendigung zuständig.
- 3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Schenkungen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - c) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - d) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - e) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

- 4) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführung mit vorheriger Zustimmung der/des Aufsichtsratsvorsitzenden und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes selbständig handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 12

Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrates einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich durch die Geschäftsführung einzuberufen, wenn 50 % des Stammkapitals verzehrt sind.
- (3) Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt (ordentliche Gesellschafterversammlung), findet spätestens bis Ende des folgenden Geschäftsjahres statt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Wenn kein/e Gesellschafter/in widerspricht, kann auf die Form und Frist verzichtet werden.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Mitglied des Aufsichtsrates.
- (6) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit gefasst. Dabei gewähren je 1.000,00 € Kommanditkapital eine Stimme. Die Komplementärin hat kein Stimmrecht.
- (7) In folgenden Fällen ist die Zustimmung von mindestens 75 % der Stimmen aller stimmberechtigten Gesellschafter erforderlich:
- (a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - (b) Erwerb, Veräußerung oder Beendigung einer Beteiligung an einer anderen Gesellschaft;
 - (c) Verschmelzung, Spaltung oder Umwandlung der Rechtsform der Gesellschaft;

- (d) Einbringung des Vermögens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile davon in ein anderes Unternehmen gegen Gewährung von Anteilen;
 - (e) Veräußerung des Unternehmens der Gesellschaft im Ganzen;
 - (f) Auflösung der Gesellschaft und
 - (g) Veräußerung von Anteilen an der Gesellschaft.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.

§ 13

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
- a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b) die Auflösung der Gesellschaft,
 - c) die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e) die Verwendung des Reingewinnes bzw. Vortrag oder Abdeckung eines Bilanzverlustes,
 - f) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 - g) die Bestellung und Abberufung der/des Geschäftsführer/s/in/innen,
 - h) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - i) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 - j) die Festsetzung und die Änderung der privatrechtlichen Tarife,
 - k) die Übernahme neuer Aufgaben,
 - l) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
 - m) die Bestellung von Vertretern/innen in Unternehmen und Beteiligungen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird von einem/einer von der Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen zu benennenden Vertreter/in wahrgenommen. Der Hauptausschuss/Die Stadt Heiligenhafen weist diese/n an, welche Beschlüsse er/sie in der Gesellschafterversammlung zu fassen hat.

§ 14

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.
- (2) Auf den Wirtschaftsplan finden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 15

Jahresabschluss, Geschäftsbericht

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Für die inhaltliche Aufstellung gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des HGB.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes geprüft, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gemäß § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes. Der Stadt Heiligenhafen und der zuständigen überörtlichen Prüfungsbehörde werden die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt.
- (3) Nach Prüfung durch den/die Abschlussprüfer/in sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

§ 16

Ergebnisverwendung

- (1) Für die Verteilung von Gewinn und Verlust ist der festgestellte Jahresabschluss maßgeblich.
- (2) Vorab erhält die HVB-Beteiligungsgesellschaft mbH für die Übernahme der persönlichen Haftung einen Betrag in Höhe von 6% ihres Stammkapitals. An dem verbleibenden Ergebnis

nehmen die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen teil. Die Gewinnanteile der Kommanditisten werden zunächst zum Ausgleich etwaiger negativer Kapitalkonten II verwendet.

- (3) Ein Verlust wird auf die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen verteilt und auf den Kapitalkonten II verbucht. Die GmbH nimmt am Verlust nicht teil.
- (4) Die im Verhältnis der Gesellschafter zueinander geltende Beteiligung der Kommanditisten an einem Verlust und der Ausschluss der GmbH von einer Verlustteilnahme begründet - auch im Falle der Liquidation - keine Nachschusspflicht der Kommanditisten und lässt die Beschränkung ihrer Haftung auf die im Handelsregister eingetragene Kommanditeinlage (Haftsumme) unberührt. Ein Anspruch der GmbH gegen die Kommanditisten auf Freistellung von der Inanspruchnahme aus Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Erstattung gezahlter Gesellschaftsschulden besteht nicht.
- (5) Im Verhältnis zwischen den Gesellschaftern ist diese Haftungsvergütung als Aufwand zu behandeln.
- (6) Der Komplementär-GmbH werden auch in Verlustjahren sämtliche Aufwendungen anlässlich der Geschäftsführung einschließlich sämtlicher Geschäftsführer-Vergütungen erstattet.

§ 17

Gründungsaufwand

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft. Sie belaufen sich auf 2.500,00 €.

§ 18

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit eine Veröffentlichung gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (2) Im Übrigen gelten die entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen über die örtliche Bekanntmachung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19

Schlussbestimmungen

- (1) Die Kosten dieses Vertrages trägt die Gesellschaft.
- (2) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen rechtswirksam. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechendes soll gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

§ 20

Inkrafttreten

Dieser Gesellschaftsvertrag tritt am 01. Juni 2013 in Kraft.

Heiligenhafen, den
Für die Kommanditistin
Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(Heiko Müller)